Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Antragsfrist: 27.10.2022

24.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung HFA 3

Niederschrift öffentl. HFA 29.09.2022 4

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Beteiligungsbericht 2021

Vorlage 592/2022-2 11

Beteiligungsbericht 2021 592/2022-2 14

Schnellbrief 453/2022 Sachkunde und Fortbildung Gremienmitglieder gem. § 113 Abs. 6 GO NRW 592/2022-2 64

TOP Ö 5 Stellenbedarf Wohngeldstelle

Vorlage 678/2022-11 68

TOP Ö 6 Mitteilung über die Einführung des Jobtickets und des Dienstrad-Leasings

Vorlage ohne Beschluss 651/2022-11 70

TOP Ö 7 Mitteilung betr. Umsetzung der RLT-Anlagen

Vorlage ohne Beschluss 676/2022-6 71

TOP Ö 8 Mitteilung über die Budgetberichterstattung im Haushaltsjahr 2022

Vorlage ohne Beschluss 708/2022-2 73

TOP Ö 9 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Vorlage ohne Beschluss 672/2022-1 76

E i n l a d u n g

Stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Sitzung Nr.	105/2022
HFA Nr.	**8/2022**

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 08.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 24.11.2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 83 vom 29.09.2022	
4	Beteiligungsbericht 2021	592/2022-2
5	Stellenbedarf Wohngeldstelle	678/2022-11
6	Mitteilung über die Einführung des Jobtickets und des Dienstrad-Leasings	651/2022-11
7	Mitteilung betr. Umsetzung der RLT-Anlagen	676/2022-6
8	Mitteilung über die Budgetberichterstattung im Haushaltsjahr 2022	708/2022-2
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	672/2022-1
10	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
11	Antrag eines Beamten in Führungsfunktion auf Versetzung in den Ruhestand	650/2022-11
12	Erweiterung des Mietvertrages für das angemietete Objekt auf dem Knickert in Kardorf	669/2022-11
13	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.09.2022 zur Einbindung der Notstromaggregate in die gebäudetechnische Infrastruktur gem. § 60 Abs. 3 Satz 2 GO NRW	648/2022-6
14	Vergabe des Auftrags für die Lieferung und Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark	607/2022-1
15	Vergabe des Auftrags für die Lieferung von zwei Switch-Systemen	664/2022-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	673/2022-1
17	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung. Das Tragen einer Maske ist freiwillig.

Mit freundlichen Grüßen

(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **29.09.2022**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	083/2022
	Nicht-öffentliche Sitzung	**HFA Nr.**	**7/2022**

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph	Bürgermeister	

Mitglieder

Böhme, Maria, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
König, Dirk	UWG/Forum-Fraktion	ab TOP 3 tw.
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktionslos	
Mauel, Sascha	CDU-Fraktion	
Peters, Anna	SPD-Fraktion	
Reile, Björn	ABB-Fraktion	
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion	
Schumacher, Daniel	Fraktionslos	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Vieritz, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

stv. Mitglieder

Jahn, Gabriele, Dr.	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Meskes-Außem, Marita
Reuber, Ingrid, Dr.
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Rothe, Berthold	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 73 vom 25.08.2022	
4	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	561/2022-3
5	Kommunaler Finanzausgleich 2023 (GFG 2023)	562/2022-2
6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	558/2022-1
7	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-7.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	**Entgegennahme der Niederschrift Nr. 73 vom 25.08.2022**	

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 73 vom 25.08.2022 keine Einwände.

4	**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim**	**561/2022-3**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auf Anregung des Ortsvorstehers Herrn Pinsdorf eine textliche Veränderung bezüglich der Begrifflichkeit “Blinde“ in „Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung“ vorgenommen und auf Anregung von AM Koch in § 5 Abs. 1, Ziffer1, Nr. 1 der 2. Halbsatz „es handelt sich um die Begleitung von Kindern“ gestrichen wird.

AM Schmitz regt an, in § 5 Abs. 1 Tierhalter und Tierhalterinnen auch im letzten Satz so zu benennen und nicht Hundehalter, Hundeführer.

Diesbezüglich wird für den Rat eine Ergänzungsvorlage erstellt.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim (Gefahrenabwehrverordnung):

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates vom … für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim erlassen:

I. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 – Tiere

(1) Tierhalter und Tierhalterinnen und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass Ihre Tiere oder die Tiere, über die ihnen die Aufsicht übertragen wurde oder über die sie die Aufsicht tatsächlich ausüben -insbesondere

1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
2. die Straßen, Gehwege und Bürgersteige nicht beschmutzen,
3. von Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, ferngehalten werden.

Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen sowie andere speziell ausgebildete Begleithunde und Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

Alle weiteren Pflichten für Hundehalter ergeben sich aus dem Landeshundegesetz NRW.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen

können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.

(4) Wilde Katzen und Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

5	**Kommunaler Finanzausgleich 2023 (GFG 2023)**	**562/2022-2**

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**558/2022-1**

Mündliche Mitteilungen
des Bürgermeisters betr.

1. Aufnahme von Zuflucht suchenden Menschen,
Keine Aufnahmekapazitäten mehr vorhanden, Sperrung der Johann-Wallraf-Turnhalle

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen
AM Dr. Kuhn
1. Wie viele Personen sollen uns zugewiesen werden und wie viel Kapazität wird durch die Errichtung der Turnhalle erhalten?
Antwort:
Wie viele Personen zugewiesen werden, ist nicht bekannt.
In der Doppelhalle können bei maximaler Belegung 102 Menschen untergebracht werden.

2. Wie ist diesbezüglich das Ehrenamt eingebunden?
Antwort:
Zum Ehrenamt und der Flüchtlingshilfe Bornheim soll Kontakt aufgenommen werden und auch die Malteser sollen wieder unterstützen.

AM Koch
Können nicht die leerstehenden Gebäude in Walberberg (Sparkasse und Supermarkt) zur Unterbringung genutzt werden?
Antwort:
Dies wird aufgenommen und geprüft.

AM Schumacher
Liegen schon Antworten zu meinen Fragen aus der letzten Ratssitzung vor?
Antwort:
Nein.

AM Hanft
Gibt es noch einen Restbestand an Containern oder können neue Container beschafft werden?
Antwort:
Der Bestand wird geprüft.
Derzeit wird geprüft, wo eine weitere Sammelunterkunft aufgebaut werden kann.
Bei der Faßbender/Tenten-Stiftung wurde angefragt, ob der damals gestiftete Container, der an der EuBo aufgestellt ist, der Stadt an einem anderen Standort zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden kann.
Zwei WC-Container lagern in Sechtem.

AM Wehrend betr. damalige Meldung von Unterkünften, die damals auf Grund der weiteren Entfernung nicht gewählt wurden
Kann zu den damals nicht angeschriebenen Familien Kontakt aufgenommen werden, ob diese immer noch bereit wären, Flüchtlinge aufzunehmen?
Antwort:
Wird aufgenommen.
Es gibt nicht den einen Hebel, mit dem man alles löst. Jeder Beitrag zur Lösung ist wertvoll.

2. Sachstand des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse, Vorsorge und Notfallszenarien, Tagung wöchentlich, parallel Treffen mit dem Katastrophenschutz, Rettungsdiensten, Feuerwehr alle 4 Wochen, Beratung durch das Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz

-Kenntnis genommen-

des Kämmerers
betr. künftiger Umgang mit Haushaltsbelastungen
aus NKF CIG wird NKF CUIG
Es besteht die Pflicht die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen zu isolieren, es handelt sich um eine Bilanzierungshilfe und keine echten Hilfen, keine Generationengerechtigkeit, entspricht nicht dem NKF

Nach der Konferenz der Kämmer/innen wird im AK Finanzen konkreter berichtet.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen
AM Hanft betr. Text Gesetzesgrundlage „Wird jedoch ein Doppelhaushalt 2023/2024 aufgestellt, so ist die Isolierung der Belastung aus dem Ukrainekrieg lediglich für 2023 vorzunehmen“
1. Wie kann man das verstehen? Übersteigt das die andere Formulierung mit der mittelfristigen Finanzplanung, wo die Kosten weiter erfasst werden können?
Antwort:
Der Widerspruch wurde bereits festgestellt. Es wird vermutet, dass es Nachjustierungen geben wird.

2. Wie sieht das im Bereich der Schutz suchenden Flüchtlingen aus?
Antwort:
Wird geprüft und konkretere Ausführungen werden im AK Finanzen gemacht.

AM Koch
Gibt es Vorteile bei der Verzinsung?
Antwort:
Nein.

AM Dr. Kuhn
Gibt es vorab Gespräche mit der Kommunalaufsicht?
Antwort:
Die Interaktion besteht darin, dass die Kommunalaufsicht zur der Konferenz der Kämmer/innen dazu gebeten wird.

2. Könnte man dann von der Kommunalaufsicht konkrete Aussagen zu den kriegsbedingten Kosten bekommen?

Antwort:
Es werden auch Ergänzungen von der Landesregierung kommen.

AM Wehrend
Inwieweit kann die Politik mitbestimmen, was mit aufgenommen werden kann?
Antwort:
Im Zuge des Jahresabschlusses muss dies erstmals praktiziert werden.
Die Politik wird in den Gremien, die über Jahresabschluss und Haushalt entscheiden, mit einbezogen.

AM König
Gibt es im Rahmen der Bilanzrückstellung und des Haushaltes die Möglichkeit Rückstellungen für bestimmte Positionen einzustellen?
Antwort:
In der Planung ist es mit Rückstellungen schwierig. Es wird davon ausgegangen, dass bestimmte Leistungen im alten Jahr erbracht worden sind, aber erst im Folgejahr abgerechnet werden.
Es wird im AK Finanzen am 08.11.2022 dazu berichtet.

Der Bürgermeister richtet einen Appell an alle Ausschussmitglieder bezüglich des Umgangs mit der Frage des Gefühls der Macht- und Hilflosigkeit bei den Bornheimer Bürger/innen.
Die Verwaltung, Politik und der Rat sollen sich auf das Besinnen, was sie beeinflussen können, und das ist der Zusammenhalt untereinander, die gegenseitige Unterstützung, das Zusammenstehen und die gegenseitige Hilfe.
Es wird gebeten den Geist des Gemeinsinns und der Solidarität untereinander zu stärken.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage-Nr. 558/2022-1 Kenntnis genommen.

Zusatzfrage AM Schumacher
Gibt es von ihrer Seite noch einmal die Bereitschaft dies zu überprüfen oder muss es die Kommunalaufsicht überprüfen, um dort eine Rechtssicherheit herzustellen?
Antwort:
Dies sollte der Kommunalaufsicht überlassen werden.

7	**Anfragen mündlich**	

AM Feldenkirchen betr. Anwohner der Mertener Heide sollten über den Fortbestand der Baustelle Hochtransportleitung informiert werden.
Wurden die Anwohner informiert?

Antwort:
Es wurde ein Flyer erstellt und dieser sollte an die entsprechenden Haushalte verteilt werden. Parallel wird mit dem RVK ein Shuttleservice geprüft.

AM Koch betr. Treffen am 25.10.2022 in Walberberg
1. Wann wird auf die Veranstaltung hingewiesen?
Antwort:
Die Werbung ist heute gestartet. Die Pressemitteilung ist rausgegangen.
Das nächste Treffen findet in Hersel in der Rheinhalle statt.

2. Kann das Thema Vermüllung auf die Tagesordnung gesetzt werden, da sich Hotspots für Sondermüll bilden?
Antwort:
Ja.

AM Prinz betr. Sprecherin Mainzer Str., Güterbahnhofstraße, mehrere Halteverbotsschilder wurden von LKW-Fahrern entfernt, die Verwaltung wollte sich kümmern, bisher ist nichts geschehen, die Problematik wurde im BüA thematisiert.
Kann kurzfristig Abhilfe geschaffen werden?
Antwort:
Wird aufgenommen.
Die Schilder werden wieder aufgestellt. Es gibt Bestrebungen der Wirtschaftsförderung an einer langfristigen Lösung zu arbeiten, Stellplätze für LKW-Fahrer/innen mit Sanitäreinrichtungen zu schaffen.

AM Schmitz betr. angebotene Lärmmessung hat noch nicht stattgefunden
Wann wird die Lärmmessung durchgeführt?
Antwort:
Man ist dabei diese Lärmmessung zu organisieren.

AM Reile
Wären Betonblöcke eine kurzfristige Lösung damit LKW-Fahrer dort nicht mehr parken können?
Antwort:
Nein, da es sich nicht um städtisches Gelände handelt.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

TOP

Ö 4

Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022
Rat	15.12.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	592/2022-2
Stand	10.11.2022

Betreff Beteiligungsbericht 2021

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt den Beteiligungsbericht 2021 in vorliegender Form und nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08. September 2022 (Vorlage 311/2022-2) festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen, beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2021 wird kein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt. Aufgrund dieser Befreiung entsteht gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts für das Haushaltsjahr 2021.

Im April 2021 wurde als Anlage 32 zu den VV Mustern zur GO NRW und KomHVO NRW das Muster für den Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) veröffentlicht. Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 anhand dieses verbindlichen Musters erstellt.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Formen der Stadt (Nr. 3.1 bis 3.3). In der Einzeldarstellung (Nr. 3.4) erfolgt eine detaillierte Übersicht der wesentlichen Beteiligungen der Stadt. Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO (Konsolidierung) erfüllen. Die Verwaltung hat hier alle Beteiligungen aufgeführt, bei denen die Stadt beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss besitzt. Da die Stadt bei den sonstigen Beteiligungen lediglich geringe Anteile und dadurch auch lediglich geringen Einfluss besitzt, werden diese in der Einzeldarstellung nicht erfasst. Die beiden Wasserverbände Dickopsbach und Südliches Vorgebirge werden nicht im Beteiligungsbericht aufgeführt, da die Aufgaben der Wasserverbände qua Gesetz nicht mehr in die Zuständigkeit der Stadt Bornheim fallen und daher kein Ausweis als langfristige Vermögensposition „Finanzanlagen“ in der Bilanz der Stadt Bornheim erfolgt.

Mit dem Beteiligungsbericht 2021 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Betätigung gegenüber den Ratsmitgliedern und den Einwohnerinnen und Einwohnern. Weitere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2021 zu entnehmen.

Der Beteiligungsbericht steht auf der Internetseite der Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung hat die Verwaltung der Vollständigkeit halber unter der Nr. 2.1 bereits das Datum der Ratssitzung (15.12.2022) aufgenommen.

Ausblick auf die Geschäftsentwicklung der Mehrheitsbeteiligungen für 2022

Die Entwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit und deren Auswirkung auf den städtischen Haushalt stellt sich für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Bornheim im Jahr 2022 wie folgt dar:

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Es wird verwiesen auf die Erläuterungen im Quartalsbericht zum 30.06.2022 (Vorlage-Nr. 541/2022-SBB).

Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
Es wird verwiesen auf die Erläuterungen im Quartalsbericht zum 30.06.2022 (Vorlage-Nr. 554/2022-SBB).

Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)
Die SNB prognostiziert ein Jahresergebnis vor Steuern in Höhe von 299.000 EUR. Dies entspricht dem Ergebnis des Vorjahres. Wesentliche Änderungen bei Bilanzpositionen oder bei dem Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital im Vergleich zum Vorjahr sind nicht zu erwarten. Die Geschäftsführung beurteilt den bisherigen Geschäftsverlauf insgesamt als positiv. Anders als in den Vorjahren wird ab dem aktuellen Jahr keine Vorabentnahme auf den erwarteten Gewinn durch die Gesellschafter erfolgen. Vielmehr wird der gesamte Gewinn nach Jahresabschluss im Sommer des Folgejahres ausgeschüttet und somit für das Jahr 2022 erst in der Ergebnisrechnung 2023 der Stadt Bornheim Berücksichtigung finden.

Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG (GNB)
Die GNB prognostiziert ein Jahresergebnis in Höhe von 782.200 EUR. Wesentliche Änderungen bei Bilanzpositionen oder bei dem Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital im Vergleich zum Vorjahr sind nicht zu erwarten. Die Geschäftsführung beurteilt den bisherigen Geschäftsverlauf insgesamt als positiv. Wie schon bei den Ausführungen zur SNB erläutert, wird auch bei der GNB künftig auf die Vorabentnahme auf den erwarteten Gewinn durch die Gesellschafter verzichtet. Die gesamte Gewinnausschüttung erfolgt künftig jeweils im Folgejahr.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG)
Für die WFG wird ein Jahresergebnis in Höhe von 260.000 EUR prognostiziert. Aufgrund der Steuerbefreiung der Gesellschaft können die Gewinne der Gesellschaft nicht steuerunschädlich an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Das Jahresergebnis wird daher auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht das Eigenkapital der Gesellschaft entsprechend. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr sind nicht zu erwarten.

Die Verwaltung wird im ersten Quartal 2023 in einer Informationsverwaltung des Beteiligungsmanagements zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt berichten.

Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern

§ 113 Absatz 6 GO NRW wurde mit Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 489) in die Gemeindeordnung eingefügt. Die Vorschrift macht Vorgaben zur Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen:

Danach haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

In diesem Zusammenhang informiert die Verwaltung über den Schnellbrief 453/2022 des Städte- und Gemeindebundes NRW (vgl. Anlage).

In der laufenden Wahlperiode wurden den Gremienvertretern und -vertreterinnen bereits Schulungsmöglichkeiten geboten. Künftig plant die Verwaltung zu Beginn einer Wahlperiode Inhouse-Schulungsangebote für alle Ratsmitglieder. Die Kosten werden durch die Verwaltung getragen. Zu gegebener Zeit werden die Ratsmitglieder entsprechend informiert.

Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (gpa NRW) im Prüfungsfeld Beteiligungen

Die von der gpa NRW im Rahmen ihrer Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen für das städtische Beteiligungsmanagement wurden im Laufe des Jahres 2022 aufgegriffen und umgesetzt (s. Vorlage 203/2022-2).

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2021
Schnellbrief 453/2022 des Städte- und Gemeindebundes NRW

Ö 4

stadt BORNHEIM

Beteiligungsbericht 2021

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2021

der Stadt Bornheim

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen ... 4

2 Beteiligungsbericht 2021 ... 6

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes ... 6

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes ... 7

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Bornheim ... 8

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio ... 9

3.2 Beteiligungsstruktur ... 10

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen ... 13

3.4 Einzeldarstellung ... 14

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2021 ... 14

3.4.1.1 Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) ... 15

3.4.1.2 Wasserwerk der Stadt Bornheim ... 21

3.4.1.3 Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ... 26

3.4.1.4 Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ... 31

3.4.1.5 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim ... 36

3.4.1.6 Wasserbeschaffungsverband Wesseling – Hersel (WBV) ... 41

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2021 ... 46

3.4.2.1 Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ... 46

3.4.2.2 Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ... 48

4 Finanz- und betriebswirtschaftliche Daten der Beteiligung mit beherrschendem Einfluss und der Stadt Bornheim im Überblick ... 50

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2021

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 16.09.2021 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Bornheim gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 15.12.2022 den Beteiligungsbericht 2021 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Bornheim. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Bornheim, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Bornheim durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bornheim durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Bornheim insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Bornheim. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Bornheim die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Bornheim unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2022 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2021. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2021 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Bornheim

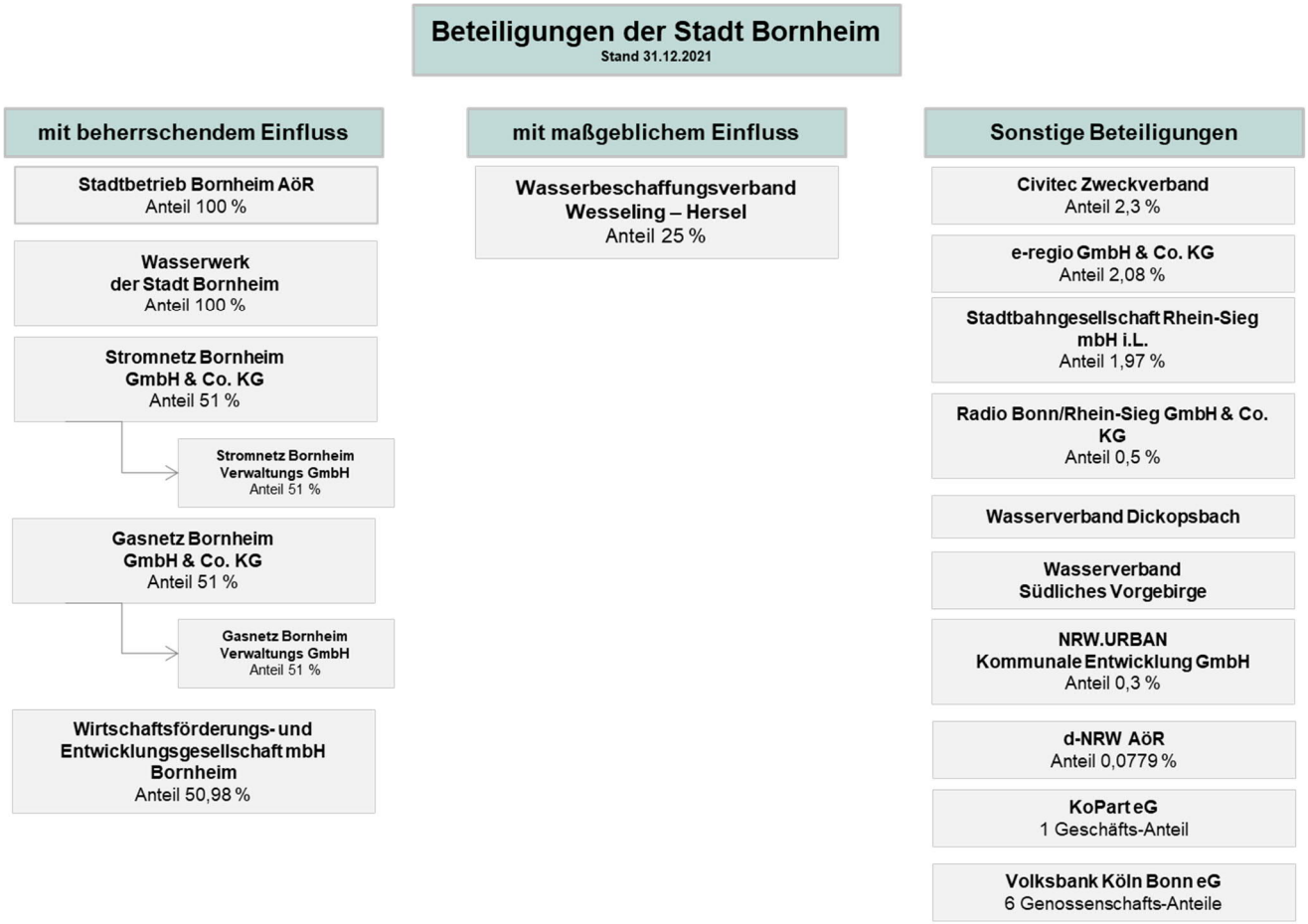

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2021 hat es verschiedene Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Bornheim gegeben.

Zugänge

Die Stadt ist neu mit 2,08 % (durchgerechnet) an Peter Zeiler & Partner Ingenieurgesellschaft mbH mittelbar beteiligt. Die Beteiligung wird von der e-regio GmbH & Co. KG gehalten.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Durch den Anstieg der Träger bei der d-NRW AöR haben sich die Beteiligungsquoten verändert. Die Stadt ist neu mit 0,0779 % (bisher 0,0814 %) an der d-NRW AöR unmittelbar beteiligt.

Bei der NRW URBAN hat sich ebenfalls durch den Anstieg der Träger die Beteiligungsquote verändert. Die Stadt ist neu mit 0,3 % (bisher 1,0 %) an der NRW URBAN unmittelbar beteiligt.

Abgänge

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Bornheim an der Radio Bonn / Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH endet im Jahr 2021. Die Beteiligung wurde von der e-regio GmbH & Co. KG gehalten.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Bornheim mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2021	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Bornheim am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Jahresergebnis 2021	4.700 1.205	4.700	100	Unmittelbar
2	Wasserwerk der Stadt Bornheim Jahresergebnis 2021	2.045 551	2.045	100	Unmittelbar
3	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG Jahresergebnis 2021	10 226	5	51	Unmittelbar
4	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG Jahresergebnis 2021	10 824	5	51	Unmittelbar
5	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim Jahresergebnis 2021	26 405	13	50,98	Unmittelbar
6	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) Jahresergebnis 2021	358 0	89	25	Unmittelbar
7	Civitec Zweckverband Jahresergebnis 2021	k.A. 163	k.A.	2,3	Unmittelbar
8	e-regio GmbH & Co. KG Jahresergebnis 2021	11.250 13.328	234	2,08	Unmittelbar
9	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. Jahresergebnis 2021	778 -11.898	15	1,97	Unmittelbar
10	NRW. URBAN Kommunale Entwicklung GmbH Jahresergebnis 2021	300 7	1	0,3	Unmittelbar
11	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG Jahresergebnis 2021	511 0	3	0,5	Unmittelbar
12	d-NRW AöR Jahresergebnis 2021	1.281 0	1	0,0779	Unmittelbar
13	KoPart eG Jahresergebnis 2021	172 0	1	1 Geschäftsanteil	Unmittelbar
14	Volksbank Köln Bonn eG Jahresergebnis 2021	134.925 9.078	0	6 Genossenschaftsanteile	Unmittelbar

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2021	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Bornheim am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	13	51	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	1			
2	Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	13	51	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	1			
3	e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Euskirchen	50	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	2			
4	LOGOEnergie GmbH, Euskirchen	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	2.773			
5	e-regio Netz GmbH	3.100	64	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	1.254			
6	ESP Eifel Sun Park Verwaltungs-GmbH, Kall	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	7			
7	BWP Bürgerwindpark Schleiden Verwaltungs-GmbH, Schleiden	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	2			
8	EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll Verwaltungs- GmbH, Kall	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	2			
9	Peter Zeiler & Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Frechen	154	3	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	12			
10	Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG, Euskirchen	3.791	59	1,56	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	479			
11	KEVER Projekt-Betriebs-Beteiligungs-GmbH, Kall	25	0	1,06	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	262			
12	Sun Park Kalenberg GmbH & Co. KG, Mechernich	310	3	1,06	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	73			
13	EWP Blankenheim Verwaltungs GmbH, Kall	25	0	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	4			
14	EWP Blankenheimerdorf GmbH & Co. KG, Kall	315	3	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	258			
15	EWP Rohr-Reetz GmbH & Co. KG, Kall	625	7	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	420			
16	Bioenergie Kommern Verwaltungs-GmbH und Beteiligungs-GmbH, Mechernich	25	0	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	1			
17	Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG, Mechernich	300	3	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	-33			

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2021	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Bornheim am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
18	Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Euskirchen	25	0	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	1			
19	Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG, Euskirchen	526	5	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	131			
20	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim	13.652	139	1,02	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	824			
21	EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Ormont	4.300	31	0,73	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	1.403			
22	Bürgerwindpark Schleiden GmbH & Co. KG, Schleiden	5.620	39	0,70	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	816			
23	Sun Park Herhahn GmbH & Co. KG, Schleiden	360	2	0,69	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	79			
24	Nordeifeler Regenerative GmbH & Co. KG, Kall	200	1	0,52	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	42			
25	SE Sauber Energie Verwaltungs-GmbH, Köln	25	0	0,35	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	8			
26	SE Sauber Energie GmbH & Co. KG, Köln	1.980	7	0,35	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	76			
27	Propan Rheingas GmbH, Brühl	25	0	0,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	2			
28	Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	9.459	7	0,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	2.835			
29	Green Gecco Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Troisdorf	30	0	0,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	1			
30	Green Gecco Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Troisdorf	32.842	12	0,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	2.974			
31	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	51	0	0,02	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	k. A.			
32	Dienstleistungsgenossenschaft Eifel	70	0	0,16	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	k. A.			
33	eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	1.391	0	0,00	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	k. A.			
34	Radio Bonn / Rhein-Sieg Geschäftsführungsges. mbH, Siegburg	26	0	0,5	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	3			

*Jahresabschluss lag bei Berichterstellung noch nicht vor.

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Stadt Bornheim (in TEUR)

In der Übersicht erfolgt eine Aufstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Stadt Bornheim und sämtlichen Beteiligungen bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss besitzt. Lediglich auf die Darstellung der Beziehungen der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird mangels Wesentlichkeit der finanziellen Beziehungen in Bezug auf den Gesamtkonzern verzichtet. Hier handelt es sich insbesondere um Miet- und Nebenkosten (< 10 TEURO p. a.).

	gegenüber	Stadt	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Wasserwerk der Stadt Bornheim	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Stadt	Forderungen		64.995	72	2.860	2.161
	Verbindlichkeiten		443	37	0	0
	Erträge		4.298	1.882	1.801	528
	Aufwendungen		6.506	192	0	0
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Forderungen	472		613	0	0
	Verbindlichkeiten	65.188		11	0	0
	Erträge	7.060		1.258	0	0
	Aufwendungen	2.267		19	0	0
Wasserwerk der Stadt Bornheim	Forderungen	52	11		0	0
	Verbindlichkeiten	62	613		0	0
	Erträge	157	19		0	0
	Aufwendungen	1.163	1.258		0	0
Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Forderungen	0	0	0		0
	Verbindlichkeiten	2.860	0	0		0
	Erträge	0	0	0		0
	Aufwendungen	1.804	0	0		0
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Forderungen	0	0	0	0	
	Verbindlichkeiten	2.161	0	0	0	
	Erträge	0	0	0	0	
	Aufwendungen	290	0	0	0	

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2021

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Bornheim einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Bornheim mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Stadt Bornheim mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Bornheim geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Bornheim zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Bornheim gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Bornheim dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)

Basisdaten

Anschrift	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Internet	www.stadtbetrieb-bornheim.de
Email	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Die Aufgaben der Anstalt sind

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
   - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
   - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
   - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der in Abs. 1 bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt,

- Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- Unter den Voraussetzungen von § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim behalten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Der Stadtbetrieb Bornheim kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die Geschäftstätigkeit des Stadtbetriebes sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700	100

Mittelbare Beteiligungen:

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

			Erträge 2021	Aufwendungen 2021	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
			TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)			5.764	9.520	4.188	12.073
Stadt Bornheim	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1			
	Erträge aus Kostenerstattungen	u.a. Abrechnung Zentrale Dienstleistungen, Personal	414			
	Sonstige Finanzerträge	Erträge aus Avalprovisionen, Zinsen	1.883			
	Sonstige Finanzerträge	Gewinnausschüttung	2.000			
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	u.a. Stadtpauschale, Abwasser, Reinigung, Winterdienst, Niederschlagswasser, Strom		9.267		
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Gebühren Schwimmbad, Instandsetzung Straßenbeleuchtung		234		
	Sondervermögen	Ausleihungen ver U., Tilgung von Krediten			4.188	11.700
	Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen, Capital Lease	Baumaßnahmen				373
Wasserwerk der Stadt Bornheim	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Betriebsführung Wasserwerk	1.258			
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ingenieurleistungen	208			
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Wasserankauf		19		

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	128.792	130.662	-1.870	Eigenkapital	43.705	44.500	-795
Umlaufvermögen	5.194	5.803	-609	Sonderposten	8.688	9.181	-493
				Rückstellungen	1.762	1.892	-130
				Verbindlichkeiten	73.670	74.931	-1.261
Aktive Rechnungs-abgrenzung	9	11	-2	Passive Rech-nungsabgrenzung	6.170	5.972	198
Bilanzsumme	133.995	136.476	-2.481	Bilanzsumme	133.995	136.476	-2.481

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	23.012	23.093	-81
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	1	17	-16
3. Sonstige betriebliche Erträge	113	344	-231
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.823	1.823	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.025	8.408	-383
5. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	4.004	4.061	-57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.136	1.178	-42
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage-vermögens und auf Sachanlagen	4.121	4.031	90
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	688	776	-88
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1	-1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.094	2.205	-111
10. Steuern vom Einkommen	19	0	19
11. Ergebnis nach Steuern	1.216	973	243
12. Sonstige Steuern	11	8	3
13. Jahresgewinn	1.205	965	240

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	32,6	32,6	0,0
Eigenkapitalrentabilität	2,8	2,2	0,6
Anlagendeckungsgrad 2	92,8	91,9	0,9
Verschuldungsgrad	67,4	67,4	0,0
Umsatzrentabilität	5,2	4,2	1,1

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 89) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird im laufenden Jahr keine wesentliche Veränderung erwartet. Das Jahresergebnis wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst. Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich im begrenzten Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben. Die auch für den Herbst 2022 prognostizierte Corona-Infektionswelle stellt ein potentielles Risiko dar, dessen wirtschaftliche Effekte sich negativ auf den SBB auswirken können. (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) Durch die Erschließung weiterer Baugebiete ist in den Folgejahren mit höheren Erlösen aus der Abwasserentsorgung zu rechnen.

Organe und deren Zusammensetzung

Vorstand:	Ulrich Rehbann
Verwaltungsrat:	Bürgermeister Christoph Becker (Vorsitzender) Andrea Gesell Christina Gordon Wilfried Hanft Katrin Kappenstein Günter Knapstein Christian Koch Dr. Arnd Jürgen Kuhn Sascha Mauel Thomas Meyer Stefan Montenarh Björn Reile Rolf Schmitz Bernhard Strauff Rainer Züge

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 15 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 20 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht vorhanden.

3.4.1.2 Wasserwerk der Stadt Bornheim

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Internet	www.stadtbetrieb-bornheim.de
Email	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform	Eigenbetrieb
Gründung	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die Geschäftstätigkeit des Wasserwerkes sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045	100

Mittelbare Beteiligungen:

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

			Erträge 2021	Aufwendungen 2021	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
			TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Wasserwerk der Stadt Bornheim			1.901	1.450	0	231
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer	247			
	Erträge aus Kostenerstattungen	u.a. Verwaltungskostenbeitrag	55			
	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben	882			
	Sonstige Finanzerträge	Gewinnbeteiligung	698			
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Wasser, Unterhaltung Grundstücke + Gebäude		81		
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Kapitalertragsteuer und Soli auf Gewinn		111		
	Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen, Capital Lease	Baumaßnahmen				23
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Wasserverkauf	19			
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Betriebsführung Wasserwerk		1.258		
	Auszahlung für die Abwicklung von Baumaßnahmen	Baumaßnahmen				208

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	38.632	34.983	3.649	Eigenkapital	7.363	7.163	200
Umlaufvermögen	1.774	2.557	-783	Sonderposten	2.870	2.737	133
				Rückstellungen	194	437	-243
				Verbindlichkeiten	29.979	27.203	2.776
Aktive Rechnungs-abgrenzung	1	1	0	Passive Rech-nungsabgrenzung	1	1	0
Bilanzsumme	40.407	37.541	2.866	Bilanzsumme	40.407	37.541	2.866

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	7.393	7.615	-222
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	60	49	11
3. Sonstige betriebliche Erträge	65	214	-149
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	1.618	1.461	157
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.029	1.243	-214
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	1.458	1.387	71
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.972	2.033	-61
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	586	602	-16
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	303	412	-109
9. Ergebnis nach Steuern	552	740	-188
10. Sonstige Steuern	1	1	0
11. Jahresgewinn	551	739	-188

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	18,2	19,1	-0,9
Eigenkapitalrentabilität	7,5	10,3	-2,8
Anlagendeckungsgrad 2	95,9	91,0	4,8
Verschuldungsgrad	81,8	80,9	0,9
Umsatzrentabilität	7,5	9,7	-2,3

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: keine) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von den witterungsbedingt niedrigeren Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen aufgrund der geringeren Absatzmenge im Vergleich zum Vorjahr. Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich ändern werden. Umsatzschwankungen können sich im begrenzten Umfang durch Witterungseinflüsse und die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie ergeben.

Organe und deren Zusammensetzung

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Christoph Becker
	Technischer Betriebsleiter:	Beigeordneter Manfred Schier
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly

Betriebsausschuss:	Rainer Züge (Vorsitzender)
	Paul Breuer
	Christina Gordon
	Uwe Halft
	Günter Heßling
	Dr. Gabriele Jahn
	Katrin Kappenstein
	Christian Koch
	Stefan Montenarh (ab 16.09.2021)
	Josef Müller (bis 15.09.2021)
	Heiko Rey
	Rolf Schmitz
	Daniel Schumacher
	Wolfgang Schwarz
	Marie-Therese van den Bergh

Betriebsführung: (kaufmännisch & technisch)	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 14 Mitgliedern 4 Frauen an (Frauenanteil: 28,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.3 Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Internet	www.stromnetz-bornheim.de
Email	info@stromnetz-bornheim.de
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Gründung	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die im Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG festgelegte Geschäftstätigkeit sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Komplementärin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim	5	51,0
Rhein Energie	5	49,0
	10	100,0

Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in TEURO*	Anteil in %*
Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	100,0

* am Stammkapital

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

			Erträge 2021	Aufwendungen 2021	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
			TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG			1.801	0	164	500
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer, Grundsteuer	73			
	Erträge aus Kostenerstattungen	Dienstleistungsvergütung	69			
	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Gemeinderabatt Strom	1.472			
	Sonstige Finanzerträge	Gewinnausschüttung	129			
	Sonstige Finanzerträge	Avalprovision, Zinsen	58			
	Sondervermögen	Ausleihungen Btl., Tilgung von Krediten			164	500

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	14.189	13.857	332	Eigenkapital	7.077	7.206	-129
Umlaufvermögen	227	386	-159	Rückstellungen	13	15	-2
				Verbindlichkeiten	5.261	5.013	248
				Passive Rech-nungsabgrenzung	2.065	2.009	56
Bilanzsumme	14.416	14.243	173	Bilanzsumme	14.416	14.243	173

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.064	1.053	11
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.619	1.589	30
3. Abschreibungen	620	611	9
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.649	1.607	42
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	115	125	-10
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	73	45	28
8. Ergebnis nach Steuern	226	254	-28
9. Sonstige Steuern	0	0	0
10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	226	254	-28

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	49,1	50,6	-1,5
Eigenkapitalrentabilität	3,2	3,5	-0,3
Anlagendeckungsgrad 2	83,4	85,2	-1,9
Verschuldungsgrad	50,9	49,4	1,5
Umsatzrentabilität	21,2	24,1	-2,9

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: keine) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Betriebsrisiken bestehen im Wesentlichen im Dienstleistungsbereich durch Fehlbedienungen im Netz, durch Planungsfehler sowie mögliche Systemausfälle. Diese Risiken sind durch Verträge mit dem Netzbetreiber abgesichert.

Auf Grund der Pachtzinsformel erhält die Gesellschaft auf der Erlösseite unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Maximalrendite immer die Pachterträge, die sie auch als eigenständiger Netzbetreiber als Erlösobergrenze erhalten hätte. Lediglich Änderungen der Gesetzgebung können zu einem Rückgang der Erlöse führen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken. Die durch den Ausbruch und die nach wie vor nicht abschätzbare Entwicklung des Coronavirus bedingten wirtschaftlichen Folgen könnten sich weiterhin in Form von Beeinträchtigungen der Investitionstätigkeit auf die Gesellschaft auswirken. Als wirtschaftliche Folge des Ukraine-Kriegs verschärft sich dieses Investitionsrisiko erheblich durch massive Störungen von Lieferketten und Logistik und daraus resultierende verzögerte oder nicht durchführbare Investitionsmaßnahmen.

Die Risiken der Energiemarktkrise liegen ausschließlich beim Netzbetreiber und haben keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Eigentumsgesellschaft.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung:	Ralf Cugaly, Stadt Bornheim Uta Synder, RheinEnergie AG
Aufsichtsrat:	Christian Mandt (Vorsitzender) Dr. Dieter Steinkamp Bürgermeister Christoph Becker Dr. Andreas Cerbe (bis 30.06.2021) Susanne Fabry (ab 01.07.2021) Maria Charlotte Koch Stefan Montenarh Anna Peters Karsten Thielmann Dr. Christoph Vielhaber
Gesellschafterversammlung:	Bürgermeister Christoph Becker Dr. Dieter Steinkamp

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 9 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 33,3 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.4 Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Internet	www.gasnetz-bornheim.de
Email	info@gasnetz-bornheim.de
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Gründung	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Netzbewirtschaftung im Stadtgebiet Bornheim sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die im Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG festgelegte Geschäftstätigkeit sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Komplementärin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim (seit 01.01.2015)	5	51,0
e-regio GmbH & Co. KG	5	49,0
	10	100,0

Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in TEURO*	Anteil in %*
Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	100,0

* am Stammkapital

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

			Erträge 2021	Aufwendungen 2021	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
			TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG			528	0	65	900
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer, Gewerbesteuer	238			
	Erträge aus Kostenerstattungen	Dienstleistungsvergütung	16			
	Sonstige Finanzerträge	Gewinnausschüttung	255			
	Sonstige Finanzerträge	Avalprovision, Zinsen	19			
	Sondervermögen	Ausleihungen Btl., Tilgung von Krediten			65	900

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	19.867	19.441	426	Eigenkapital	13.895	14.265	-370
Umlaufvermögen	744	447	297	Sonderposten	1.034	1.081	-47
				Rückstellungen	42	36	6
				Verbindlichkeiten	3.289	2.147	1.142
				Passive Rech-nungsabgrezung	564	509	55
Aktive latente Steuern	208	218	-10	Passive latente Steuern	1.995	2.068	-73
Bilanzsumme	20.819	20.106	713	Bilanzsumme	20.819	20.106	713

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.925	1.831	94
2. Sonstige betriebliche Erträge	16	15	1
3. Abschreibungen	798	777	21
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	114	112	2
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24	19	5
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	181	169	12
7. Ergebnis nach Steuern	824	769	55
8. Sonstige Steuern	0	0	0
9. Jahresüberschuss	824	769	55
10. Gutschrift auf Kapitalkonten	-581	-573	-8
11. Bilanzgewinn	243	196	47

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	66,7	70,9	-4,2
Eigenkapitalrentabilität	5,9	5,4	0,5
Anlagendeckungsgrad 2	86,3	86,3	0,0
Verschuldungsgrad	33,3	29,1	4,2
Umsatzrentabilität	42,8	42,0	0,8

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: keine) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Betriebsrisiken bestehen im Wesentlichen im Dienstleistungsbereich durch Fehlbedienungen im Netz, durch Planungsfehler sowie mögliche Systemausfälle. Diese Risiken sind durch Verträge mit dem Netzbetreiber abgesichert.

Auf Grund der Pachtzinsformel erhält die Gesellschaft auf der Erlösseite immer die Pachterträge, die sie auch als eigenständiger Netzbetreiber als Erlösobergrenze erhalten hätte. Lediglich Änderungen der Gesetzgebung können zu einem Rückgang der Erlöse führen.

Die Geschäftsführung sieht aufgrund der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine keine negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis.

Als Chance sieht die Gesellschaft, das Gasnetz in Bornheim weiter auszubauen bzw. zu erneuern, um somit das Pachtentgelt zu steigern.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung:	Ralf Cugaly, Stadt Bornheim Egon Pützer, e-regio GmbH & Co. KG (bis 30.06.2021) Markus Mertgens, e-regio GmbH & Co. KG (ab 01.07.2021)
Aufsichtsrat:	Markus Hochgartz (Vorsitzender) Markus Böhm Bürgermeister Christoph Becker Stefan Dott Christina Gordon Christian Koch Christian Krebs (ab 01.07.2021) Alessandro Lanfranconi Rolf Schmitz Markus Mertgens (bis 30.06.2021)
Gesellschafterversammlung:	Bürgermeister Christoph Becker Stefan Dott Markus Böhm

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 9 Mitgliedern 1 Frauen an (Frauenanteil: 11,1 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.5 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Internet	www.wfg-bornheim.de
Email	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung	22. März 1996
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist:

Förderung der Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen im Gebiet der Stadt Bornheim. Zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt:

- Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
- Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
- Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
- Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
- Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Förderung überbetrieblicher Kooperationen
- Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
- Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen
- Einrichtung einer Bornheimer Innovations- und Nachhaltigkeitszentrums

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft soll die wirtschaftliche und soziale Struktur im Stadtgebiet Bornheim verbessern und dient somit als zentrales Instrument der kommunalen Daseinsvorsorge auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die im Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH festgelegte Geschäftstätigkeit sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar der Förderung der in der Stadt Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim	13	50,98
Kreissparkasse Köln	6	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6	24,51
	26	100,00

Mittelbare Beteiligungen:

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Mangels Wesentlichkeit in Bezug auf den Gesamtkonzern sind in der Tabelle 2 keine Finanz- und Leistungsbeziehungen aufgeführt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	15	1	14	Eigenkapital	10.571	10.167	404
Umlaufvermögen	11.656	10.641	1.015	Rückstellungen	669	441	228
				Verbindlichkeiten	431	34	397
Bilanzsumme	11.671	10.642	1.029	Bilanzsumme	11.671	10.642	1.029

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden –

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	5.552	2.936	2.616
2. Erhöhung des Bestands an zur Veräußerung bestimmter Grundstücke	1.823	3.494	-1.671
3. Sonstige betriebliche Erträge	23	7	16
4. Materialaufwand Aufwendungen für zur Veräußerung bestimmter Grundstücke	3.063	6.188	-3.125
5. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	 122 31	 109 30	 13 1
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	3	1	2
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	119	60	59
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	19	-19
9. Ergebnis nach Steuern	414	30	384
10. Sonstige Steuern	9	111	-102
11. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	405	-81	486

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	90,6	95,5	-5,0
Eigenkapitalrentabilität	3,8	-0,8	4,6
Anlagendeckungsgrad 2	-	-	-
Verschuldungsgrad	9,4	4,5	5,0
Umsatzrentabilität	7,3	-2,8	10,1

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 2) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Unsicherheiten für die künftige Entwicklung der Gesellschaft können sich immer durch die allgemeine gesamtwirtschaftliche Lage und daraus resultierende Nachfragerückgänge für Gewerbeflächen ergeben.

Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken grundsätzlich als positiv beurteilt. Bei der Beurteilung wurden u.a. eine konstante Nachfrage an Gewerbeflächen, die zentrale Lage des Standortes Bornheim sowie die Zinsentwicklung auf dem Finanzmarkt berücksichtigt. Eine künftige Herausforderung wird sein, für eine Fortsetzung der erfolgreichen Gewerbeflächenentwicklung geeignete neue Flächen zu akquirieren und Erweiterungspotenziale der Bestandsunternehmen durch die Ausnutzung der zulässigen Bauhöhen optimal zu nutzen.

Neben diesen klassischen Aufgaben der Wirtschaftsförderung wird die Gesellschaft künftig die nachhaltige Entwicklung des Unternehmensbestandes zur Förderung des Gemeinwohls der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim in den Fokus rücken, um das Innovationspotenzial von Unternehmen für die Fachkräftegewinnung ebenso wie in den Bereichen Energie oder Mobilität zu fördern.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Aufsichtsrat:	Bürgermeister Christoph Becker (Vorsitzender) Jürgen Neutgens Michele Müller Jörn Freynick Margarete Heidrich Ralf Klösges Maria Charlotte Koch Michael Söllheim
Gesellschafterversammlung	Bürgermeister Christoph Becker Hans-Gerd Feldenkirchen Dr. Gabriele Jahn Wilfried Hanft

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 37,5 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.6 Wasserbeschaffungsverband Wesseling – Hersel (WBV)

Basisdaten

Anschrift	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Internet	www.wbv-wesseling-hersel.de
Email	info@wbv-wesseling-hersel.de
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung	20. April 1906
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die festgelegte Geschäftstätigkeit des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling–Hersel sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %	Stimmrechte im Verband	Bezugsrechte Trinkwasser an bewilligter Gesamtförderung in %
Stadt Wesseling	143	40	4	48
Shell Deutschland Oil GmbH	125	35	3	3
Stadt Bornheim	89	25	3	44
	357	100		

(Beregnungsverband 6 % Rohwasser auf eigener Vertragsgrundlage)

Mittelbare Beteiligungen:

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Mangels Wesentlichkeit in Bezug auf den Gesamtkonzern sind in der Tabelle 2 keine Finanz- und Leistungsbeziehungen aufgeführt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	2.059	2.094	-35	Eigenkapital	381	381	0
Umlaufvermögen	168	123	45	Sonderposten	23	25	-2
				Rückstellungen	128	112	16
				Verbindlichkeiten	1.691	1.695	-4
				Passive Rechnungsabgrenzung	4	4	0
Bilanzsumme	2.227	2.217	10	Bilanzsumme	2.227	2.217	10

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.340	1.249	91
2. Sonstige betriebliche Erträge	13	9	4
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	417	467	-50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	268	129	139
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	192	200	-8
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	55	49	6
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	109	109	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	263	250	13
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48	53	-5
8. Sonstige Steuern	1	1	0
9. Jahresüberschuss	0	0	0

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	17,1	17,2	-0,1
Eigenkapitalrentabilität	0,0	0,0	0,0
Anlagendeckungsgrad 2	87,6	92,1	-4,5
Verschuldungsgrad	82,9	82,8	0,1
Umsatzrentabilität	0,0	0,0	0,0

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 3) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Sicherstellung einer reibungslosen Wasserversorgung – unter Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung – an die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen ist weiterhin die Hauptaufgabe des Verbands. Gemeinsam mit der Landwirtschaft wird daran gearbeitet, die Grenzwerte der Trinkwasserversorgung weiterhin deutlich zu unterschreiten.

Die Wasserpreise für das Trink- sowie Brauchwasser werden jährlich kostendeckend erhoben. Der Verband erwirtschaftet nach seiner Satzung keine Gewinne.

Organe und deren Zusammensetzung

Vorstandsvorsteher:	Frank Röttger
Verbandsversammlung:	Bürgermeister Christoph Becker Dr. Ute Hübsch Gabriele Knode-Stenzel Peter Nep Gunnar Ohrndorf Rüdiger Prinz Manfred Rothermund Jan Henrik Soll Ulrich Zeidler Rainer Züge

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 10 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 20 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2021

3.4.2.1 Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie die Übernahme der Geschäftsführung in dieser Gesellschaft.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Erbringung von Dienstleistungen für den Gesellschafter Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, dessen Aufgaben, die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen, zur Daseinsvorsorge gehören.

Der öffentliche Zweck wurde damit im Berichtszeitraum erfüllt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Umlaufvermögen	35	34	1	Eigenkapital	33	32	1
				Rückstellungen	2	2	0
Bilanzsumme	35	34	1	Bilanzsumme	35	34	1

Geschäftsentwicklung

Die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG tätig. Die Geschäftstätigkeit wird sich auch zukünftig auf die Vertretung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Außenverhältnis beschränken. Daher wird zur Geschäftsentwicklung auf die Ausführungen unter Punkt 3.4.1.3 verwiesen.

3.4.2.2 Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie die Übernahme der Geschäftsführung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Erbringung von Dienstleistungen für den Gesellschafter Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, dessen Aufgaben, die Gasnetzbewirtschaftung sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen, zur Daseinsvorsorge gehören.

Der öffentliche Zweck wurde damit im Berichtszeitraum erfüllt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage							Kapitallage
Aktiva							Passiva
	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr		2021	2020	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Umlaufvermögen	34	33	1	Eigenkapital	33	32	1
				Rückstellungen	1	1	0
Bilanzsumme	34	33	1	Bilanzsumme	34	33	1

Geschäftsentwicklung

Die Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG tätig. Die Geschäftstätigkeit wird sich auch zukünftig auf die Vertretung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Außenverhältnis beschränken. Daher wird zur Geschäftsentwicklung auf die Ausführungen unter Punkt 3.4.1.4 verwiesen.

4 Finanz- und betriebswirtschaftliche Daten der Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss und der Stadt Bornheim im Überblick

		Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Wasserwerk der Stadt Bornheim	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Wirtschafts-förderungs- und Entwicklungs-gesellschaft mbH Bornheim	Wasserbe-schaffungs-verband Wesseling-Hersel	Stadt Bornheim	Gesamt *
Positionen der Bilanz									
Anlagevermögen	TEURO	128.791	38.632	14.190	19.867	15	2.060	458.335	661.890
Eigenkapital	TEURO	43.705	7.363	7.077	13.895	10.571	381	81.774	164.766
Sonderposten	TEURO	8.688	2.870	0	1.034	0	23	125.022	137.637
Fremdkapital	TEURO	90.290	33.043	7.339	6.924	1.099	1.846	427.721	568.262
langfristiges Fremdkapital	TEURO	67.137	26.796	4.754	2.211	0	1.400	163.642	265.940
Bilanzsumme	TEURO	133.995	40.407	14.416	20.819	11.671	2.227	509.495	733.030
Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung									
Umsatzerlöse	TEURO	23.012	7.393	1.064	1.925	5.552	1.340	820	41.106
Jahresergebnis	TEURO	1.205	551	226	824	405	0	3.040	6.251
Kennzahlen									
Eigenkapitalquote	%	32,6	18,2	49,1	66,7	90,6	17,1	16,1	
Eigenkapitalrentabilität	%	2,8	7,5	3,2	5,9	3,8	0,0	3,7	
Anlagendeckungsgrad 2	%	92,8	95,9	83,4	86,3	-	87,6	80,8	
Verschuldungsgrad	%	67,4	81,8	50,9	33,3	9,4	82,9	83,9	
Umsatzrentabilität	%	5,2	7,5	21,2	42,8	7,3	0,0	370,7	

Ein Vergleich der einzelnen Unternehmen ist aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensstruktur und -zielsetzung nicht möglich.
* Es handelt sich hierbei um Gesamtsummen ohne die Konsolidierung konzerninterner Verrechnungen.

Ö 4

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw /
anne.wellmann@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 28.1.1-002/002

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-239/-232

15.09.2022

Schnellbrief 453/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß zu § 113 Abs. 6 GO

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

aus dem StGB-Mitgliedsbereich werden vermehrt Rechtsfragen zu der neuen Regelung des § 113 Abs. 6 GO an die Geschäftsstelle herangetragen, zu denen wir im Folgenden Stellung nehmen:

§ 113 Abs. 6 GO wurde mit Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 489) in die Gemeindeordnung eingefügt. Die Vorschrift macht Vorgaben zur Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen.

Sachkunde von Gremienmitgliedern

Abs. 6 bezieht sich nicht nur auf den Aufsichtsrat, sondern auf alle Gremien im Sinne des § 113 Abs. 1 GO, also auch auf Beiräte, die Gesellschafterversammlung von kommunalen Unternehmen oder Einrichtungen, den Verwaltungsrat der AöR, die Zweckverbandsversammlung (s. § 8 Abs. 1 GKG NRW) etc., nicht hingegen auf den Betriebsausschuss des Rates im Falle eines Eigenbetriebes oder einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Was unter betriebswirtschaftlicher Sachkunde und Erfahrung zu verstehen ist, definiert Abs. 6 nicht. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Laut Gesetzesbegründung ist die Regelung (bewusst) allgemein gehalten und auslegungsfähig, so dass den Kommunen ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werde. Damit solle der Vielgestaltigkeit bestehender Beteiligungen und zukünftigen Beteiligungsmöglichkeiten sowie den individuellen Bedürfnissen der Kommunen hinreichend Rechnung getragen werden. (LT-Drs. 17/16929, S. 3) Damit wird es grundsätzlich der Gemeinde überlassen zu entscheiden, welche Kenntnistiefe für welche Beteiligung erforderlich und angemessen ist.

Laut Gesetzesbegründung ist Abs. 6 eine gesetzlich konkretisierende Regelung bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Anforderungen. In der Tat hat der BGH bereits in seiner sog. Hertie-Entscheidung vom 15. November 1982 (II ZR 27/82- juris, NJW 1983, 991) zu den

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune .

erforderlichen Mindestqualifikationen von Aufsichtsratsmitgliedern (eines obligatorischen Aufsichtsrates) Stellung genommen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können".

Hierzu zählen insbesondere:

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- die Kenntnisse der Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds,
- die Kenntnisse, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- die Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Diese Vorgaben sind zu berücksichtigen bei der Auslegung des Abs. 6 und der damit verbundenen Entscheidung über die – gegebenenfalls durch Fortbildungen zur erlangende - erforderliche Sachkunde von Aufsichtsratsmitgliedern.

Bei anderen Gremien orientiert sich die Mindestqualifikation ebenfalls an den spezifischen Aufgaben des jeweiligen Gremiums und den damit verbundenen Anforderungen an dessen Gremienmitglieder. In Anbetracht der Vielfältigkeit kommunaler Unternehmen und Einrichtungen wird zudem deren Größe und Bedeutung, die Umsätze, die Art der Unternehmensgeschäfte und die damit verbundenen Risiken bei der Frage der erforderlichen Sachkundetiefe zu berücksichtigen sein. Ein besonderer formalisierter oder zertifizierter Sachkundenachweis wird nicht vorgegeben.

Anders als vergleichbare Regelungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt bestimmt Abs. 6 nicht, dass die erforderliche Sachkunde und Erfahrung bereits bei der Bestellung der Gremienmitglieder vorhanden sein müssen. Eine solche Vorgabe dürfte in der Praxis häufig auch gar nicht für die vorschlagsberechtigten Fraktionen und Gruppen umsetzbar sein. Daher wird es ausreichend sein, wenn die Gremienmitglieder die Sachkunde durch entsprechende Fortbildung erst noch erwerben.

Fortbildung von Gremienmitgliedern

Nach § 113 Abs. 6 Satz 2 GO soll die Gemeinde den vom Rat entsandten Mitgliedern Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind. Die Gemeinde trifft damit eine Unterstützungspflicht bei dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde. Dies ist nicht neu. Bereits in der Vergangenheit haben viele Kommunen und kommunale Unternehmen mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben für kommunale Vertreter interne und externe Schulungen durchgeführt.

Die Gemeinde muss dabei nicht selbst Fortbildungsveranstaltungen in Form von Inhouse-Schulungen anbieten; auch Fortbildungsangebote von den jeweiligen kommunalen Unternehmen und Einrichtungen selbst oder von externen Anbietern kommen gleichfalls in Betracht. Das Gesetz macht hierzu keine Vorgaben, es besteht mithin ein weiter Entscheidungsspielraum. Häufig werden auch Vorträge von Beschäftigten des Unternehmens bzw. der Einrichtung oder der Gemeinde im Rahmen von Gremiensitzungen ausreichen.

Mit der Pflicht der Gemeinde, Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, korreliert die Pflicht der Gremienmitglieder zur Fortbildung gemäß Satz 3. Sofern ein Gremienmitglied es ablehnt, sich fortzubilden, kommt eine Abberufung nach Abs. 1 Satz 3 in Betracht. Dies gilt jedenfalls dann,

wenn die Person nicht über die erforderliche Mindestqualifikation verfügt. Auf der anderen Seite wird man für Gremienmitglieder, die aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft in dem Gremium oder aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation oder Berufserfahrung (z.B. als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen, keine Pflicht herleiten können, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, es sei denn grundlegende gesetzliche oder betriebswirtschaftliche Änderungen machen dies erforderlich.

Kostentragung für Fortbildungen

Abs. 6 regelt nicht, wer die Kosten der Fortbildung zu zahlen hat. Auch das AktG oder das GmbHG treffen dazu keine Regelung. In der gesellschaftsrechtlichen Literatur ist anerkannt, dass Aufwendungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds getätigt werden, grundsätzlich vom Aufsichtsratsmitglied selbst zu tragen sind. Denn sie treffe die Pflicht, die erforderliche Sachkunde zu erlangen. Der Deutsche Public Corporate Governance Musterkodex, (D-PCGM, www.pcg-Musterkodex.de , Rdn. 50) schlägt vor, dass die Unternehmen die Kosten für Fortbildungen übernehmen.

Eine Kostentragungspflicht der Gemeinde könnte allenfalls aus ihrer Pflicht, den Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, hergeleitet werden. Die Gesetzesbegründung trifft hierzu jedoch keine Aussage, so dass eine Rechtspflicht aus der Formulierung des Satz 2 nur schwerlich hergeleitet werden kann. Gleichwohl ist die Geschäftsstelle mit Blick auf die ehrenamtliche Natur der Gremienmitgliedschaft der Auffassung, dass die Kommunen sich auch finanziell an der Fortbildung der Gremienmitglieder engagieren sollten. Das heißt nicht, dass die Kommune Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die das Aufsichtsratsmitglied in eigener Initiative ohne vorherige Absprache mit der Kommune wahrnimmt, zu tragen hat. Nur wenn die Gemeinde vorher erklärt hat, dass sie die Kosten übernimmt, ist sie zur Kostentragung verpflichtet.

Die Geschäftsstelle regt an, dass die Kommunen den Gremienmitgliedern aus Sicht der Verwaltung empfehlenswerte Veranstaltungen anbieten und erklären, dass sie die Kosten übernehmen werden. Dies können interne Veranstaltungen im Rat oder den Gremien von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sein oder auch externe Veranstaltungen. Die Höhe der Kosten wird bei der Entscheidung über die Kostenübernahme auch eine nicht unwichtige Rolle spielen. Auch sollten die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen bei der Fortbildung und Übernahme von Kosten mit in die Pflicht genommen werden. Denn die Sachkunde der Gremienmitglieder kommt insbesondere ihnen zugute. Auch wissen sie am besten, welche spezifischen Kenntnisse die Gremienmitglieder haben müssen.

Um Rechtsklarheit für die Gremienmitglieder und die Gemeinde zu schaffen, kann der Rat durch einfachen Ratsbeschluss oder in der Hauptsatzung (§ 45 Abs. 2 GO) die Voraussetzungen für die Erstattung von Fortbildungskosten durch die Gemeinde regeln. Eine solche Regelung könnte beinhalten, dass die Gemeinde die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen erstattet, die sie anbietet und die Kostenübernahme erklärt, oder, im Falle von Fortbildungsveranstalten auf Vorschlag von Gremienmitgliedern, die sie vorab genehmigt. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss für Fortbildungen der kommunalen Unternehmen bzw. Einrichtungen herbeiführen.

Wir empfehlen, die Rats- und Gremienmitglieder über unsere Ausführungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

TOP

Ö 5

Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022
Rat	15.12.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	678/2022-11
Stand	14.11.2022

Betreff Stellenbedarf Wohngeldstelle

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt unter Erweiterung des Stellenplanes 2022 die sofortige Ausweisung von zusätzlichen 3,73 Planstellen Sachbearbeitung Wohngeld. Die Stellen sind anlassbezogen zu besetzten.

Sachverhalt

Bereits seit Anfang 2021 bis zum jetzigen Zeitpunkt hat sich aufgrund mehrerer Wohngeldreformänderungen (z.B. Gewährung eines Freibetrages bei Grundrentenanspruch, Heizkostenentlastung 2021, Wohngelderhöhung ab 2022) zusätzlich zu der laufenden Arbeit bereits das Arbeitsaufkommen erhöht. So mussten z.B. aufgrund der Überprüfung des Grundrentenanspruches rückwirkend zum 01.01.2021 bestehende Bescheide aufgehoben, neu geprüft, neu abgelehnt oder bewilligt werden, da bei Erfüllung der Grundrentenzeiten bei der Wohngeldbewilligung ein Freibetrag berücksichtigt werden kann. Die Kontaktaufnahme zur Deutschen Rentenversicherung sowie zu den Kunden war hierbei bereits sehr umfangreich, aufwändig und langwierig.
Diese Anfragen müssen zusätzlich in die laufende Bearbeitung mit aufgenommen werden, da aus den vorgelegten Rentenbescheiden nicht ersichtlich ist, ob ein Grundrentenanspruch besteht.

Ein bereits bewilligter oder abgelehnter Wohngeldantrag kann viele Varianten haben, die eine erneute Überprüfung aufgrund geänderter Lebens- und Einkommensverhältnisse erfordern (z.B. Arbeitsstellenwechsel, Gehaltserhöhungen oder -Minderungen, zusätzliches Einkommen oder der Wegfall durch Minijobs, Ausbildungsbeginn oder -beendigung, Freibeträge für Kinder unter 25. Jahren bei einem eigenen Einkommen, Freibeträge bei alleinerziehenden Elternteilen, Gewährung von Arbeitslosengeld I, Erhalt von Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschusszahlungen, Unterhaltsverpflichtungen, Krankengeld, Übergangsgeld, Familienzuwachs oder Wegzug von Haushaltsangehörigen, Erhalt von Elterngeld, Bafög-Zahlungen, Kurzarbeit, Freibeträge bei Schwerbehinderung, etc.).
Daraus resultieren Neuberechnungen, Einstellungen, Anhörungen, ggfls. Rückforderungen, Überwachung und Nachhaltung von Erstattungsansprüchen, zwangsweise Eintreibungen, Aufhebungen oder Ablehnungen, intensive Rücksprachen mit dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgebern, dem Jugendamt sowie mit dem Sozialamt (Grundsicherung). Ein Wechsel zwischen den Trägern ist hierbei an der Tagesordnung.

Zusätzlich besteht ein entsprechender laufender und steigender Bedarf an Wiedervorlagefällen, Durchführung verschiedener Datenabgleiche (z.B. Meldedaten, sozialversicherungspflichtige bzw. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse).
Durch den regelmäßig erforderlichen Datenabgleich ist die Kontaktaufnahme zu den KundInnen und ArbeitgeberInnen ebenfalls sehr aufwändig.

Die Fallzahlenentwicklung der letzten Jahre weist bereits unabhängig von der genannten steigenden Intensität der Prüfung eine steigende Tendenz auf:

2020 (01-12): 606 (≙ ca. 51 pro Monat)
2021 (01-12): 809 (≙ ca. 67 pro Monat)
2022 (01-09): 740 (≙ ca. 82 pro Monat) Jahr anteilig

Die dargestellte Situation wird nunmehr durch den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Wohngeldreform nochmals erheblich verändert.
Das Kabinett billigte am Mittwoch, den 28. September 2022 den entsprechenden Gesetzentwurf von Bundesbauministerin Klara Geywitz. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird sich zum 01.01.2023 die Zahl der anspruchsberechtigten Haushalte zum Beginn des kommenden Jahres von rund 600.000 auf zwei Millionen erhöhen. Die Wohngeldreform beinhaltet hierbei einen Zuwachs und eine Änderung des Personenkreises (herabgesetzte Schwellen des Zugangs für EigenheimbesitzerInnen mit Kreditfinanzierung; RentnerInnen mit geringem und mäßigem Einkommen, in Grundrente; der sog. gesamten Mittelschicht mit mittleren Einkommen im Mietverhältnis; Personen im Elterngeldbezug; in Ausbildung, Studium.. letztlich einem Großteil der Bevölkerungsschichten. Diese Änderung stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Der Städte und Gemeindebund NRW hat zuletzt auch auf diesen Umstand verwiesen und kritisiert die beabsichtigte kurzfristige Umsetzung.

Die Wohngeldstelle der Stadt Bornheim ist derzeit mit 2 Stellen (1,6 VZÄ) besetzt und ausgelastet. Die unmittelbare Wirkung des Gesetzes lässt auch für Bornheim eine dem vorgenannten Steigerungsverhältnis entsprechende Fallzahlensteigerung erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt zur Bewältigung des Fallaufkommens die sofortige Schaffung von zusätzlichen 3,73 Stellen (Mehrung im Verhältnis). Die Verwaltung weist ergänzend darauf-hin, dass keine freien Büroarbeitsplätze mehr vorhanden sind. Bei entsprechendem Beschluss wird durch Ausweitungen von Homeofficetagen in der Gesamtverwaltung entsprechender Raum zu erwirtschaften sein. Da die Wohngeldstelle grundsätzlich hohen Präsenzbedarf in der KundInnenbetreuung aufweist, wird diese Aufgabe herausfordernd. Soweit kein entsprechender Büroraum generiert werden kann, ist mit weiterem Anmietungsbedarf zu rechnen.
Bezüglich der Besetzung der erforderlichen Stellen weist die Verwaltung bereits jetzt darauf-hin, dass auch im Falle der kurzfristigen Genehmigung der vorgenannten unabweisbaren Mehrbedarfe eine kurzfristige Besetzung nicht umsetzbar sein wird. Insoweit wird angesichts der Bedeutung dieser Aufgabe für die Sicherung der Wohngeldansprüche der vorübergehende Einsatz von Zeitarbeit und ergänzend/alternativ der Einsatz von vorhandenen Mitarbeitenden der Verwaltung als Interimslösung geprüft. Hierbei muss darauf verwiesen werden, dass die betreffenden Aufgabenwahrnehmungen auf den entsenden Stellen in dieser Zeit eingestellt sind. Da keine Stellenüberhänge existieren, wird sich diese Interimslösung auf die Aufgabenwahrnehmung erheblich auswirken.

Die Verwaltung hat die nach derzeitigem Stand zu erwartenden Stellenmehrbedarfe anhand der vorhandenen Informationen kalkuliert. Personalwirtschaftlich ist die Verfügbarkeit eines Korridors im genanntem Umfang dringend geboten, damit eine schnelle Reaktion auf Eintrittsszenarien erfolgen kann. Die Verwaltung wir die aktuelle Entwicklung beobachten und zunächst 1,5 Stellen aus dem zusätzlichen Mehrbedarf umsetzen. Erst bei sich tatsächlich abzeichnender Fallzahlenentwicklung werden weitere Stellenumfänge in Besetzung gehen.

Finanzielle Auswirkungen

3,73 Stellen EG 9a: 319.959,40 Euro (nach KGSt) p.A.

Büroraumbedarf: noch nicht kalkulierbar

TOP

Ö 6

Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	651/2022-11
Stand	07.11.2022

Betreff Mitteilung über die Einführung des Jobtickets und des Dienstrad-Leasings

Sachverhalt

Dienstrad-Leasing:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 02.12.2021 die Einführung eines Dienstrad-Leasing-Modells zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen (Vorlagennummer: 682/2021-11).

Die Angebotsfrist der öffentlichen Ausschreibung endete am 28.04.2022. Bezüglich des Vergabevorschlags wird auf die Vorlage 202/2022-1 verwiesen. Das Dienstrad-Leasing wurde mit Unterstützung des Dienstleisters Ride Mobility GmbH zum 01.09.2022 eingeführt und steht nun allen tariflich Beschäftigten der Stadt Bornheim zur Verfügung. Damit konnte nun ein weiterer Teil des Fuhrpark- und Elektromobilitätskonzeptes der Verwaltung der Stadt Bornheim erfolgreich umgesetzt werden.

Es wurden bereits einige Leasingverträge abgeschlossen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Da das Dienstrad-Leasing durch die Entgeltumwandlung kostenneutral abgebildet werden kann, besteht kein finanzielles Risiko.

Jobticket:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.12.2021 die Verwaltung beauftragt, das Jobticket zum nächstmöglichen Termin einzuführen (Vorlagennummer: 684/2021-11).

Seit dem 01.03.2022 haben alle Beschäftigten der Stadt Bornheim die Möglichkeit ein Jobticket zu beziehen, welches die vollumfängliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum ermöglicht. Für die Beschäftigten ist die Inanspruchnahme des Jobtickets freiwillig. Damit wird ein Beitrag zur Entlastung der Umwelt geleistet und gleichzeitig die Attraktivität der Stadt Bornheim als Arbeitgeberin gefördert.

Das Jobticket erhält kontinuierlich positive Resonanz. Am 18.10.2022 nutzen 100 Beschäftigte der Stadt Bornheim das Jobticket. Dies bedeutet einen klaren Beitrag zur Umwelt.

Während der Angebotsphase des 9€ Tickets wurden auch die Preise des Jobtickets um den Differenzbetrag reduziert. Dadurch konnte die Verwaltung im Zeitraum Juni bis August Subventionen in Höhe von etwa 20.000€ einsparen.

Die Verwaltung steht im regelmäßigen Austausch mit den Verkehrsbetrieben, um die Auswirkungen eines möglichen Nachfolgeangebotes zum 9€ Ticket auf das Jobticket frühzeitig einschätzen zu können.

TOP

Ö 7

Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	676/2022-6
Stand	14.11.2022

Betreff Mitteilung betr. Umsetzung der RLT-Anlagen

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit Vorlage-Nr. 569/2021-6 in dessen Sitzung am 28.10.2021 beschlossen den Bürgermeister zu beauftragen, in den drei Grundschulen, die zurzeit zur Sanierung anstehen, das sind die Grundschulen Bornheim, Sechtem und Walberberg, den Einbau von RLT-Anlagen von Bauingenieuren zu prüfen zu lassen und ggf. umzusetzen. Daher waren die Fördermittel zu beantragen und über die Erkenntnisse ist fortlaufend zu berichten.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

An allen 3 Grundschulen wurde ein Antrag auf Förderung gestellt, dem für alle 3 Schulen mit einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr bis zur Inbetriebnahme entsprochen wurde.
Da die Lieferzeiten für die Lüftungsgeräte bei mehreren Monaten liegen, wurde ebenfalls bei allen drei Grundschulen ein Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist gestellt.
Die, durch den Fördergeber BAFA gewährte Verlängerung ist allerdings auf den 09.06.2023 begrenzt. Eine weitere Verlängerung wurde als „mangels verfügbarer Haushaltsmittel aller Voraussicht nach nicht möglich“ beschrieben.

An der GS Sechtem hat der beauftragte Ingenieur trotz mehrmaliger Aufforderung keine verwertbare Planung abgeliefert, so dass ihm gekündigt werden musste. Die verbleibende Zeit reichte nicht mehr aus für eine Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums. Das Vorhaben wird nicht weiterbearbeitet.

An der GS Bornheim ergab die 1. Ausschreibung nur ein Angebot, welches unwirtschaftlich war, da es deutlich überhöht lag mit über 50 % über der Kostenberechnung. Die 2. Ausschreibung ergab drei Angebote mit annehmbaren Preisen, allerdings mussten alle drei Firmen wegen formaler Fehler ausgeschlossen werden. Für eine weitere Ausschreibungsrunde reicht wiederum der Bewilligungszeitraum bis zur Inbetriebnahme nicht aus. Das Vorhaben wird nicht weiterbearbeitet.

An der GS Walberberg wurde der Auftrag für den Einbau der RLT-Anlagen im Juni 2022 erteilt. Derzeit wird die Montageplanung erarbeitet und bis zum 09.06.2023 ist die Inbetriebnahme der RLT-Anlagen für die 8 Klassenräume geplant.

Finanzielle Auswirkungen

GS Sechtem	5.000503.700, Sachkonto 783110 - keine
GS Bornheim	5.000346.700, Sachkonto 783110 - 56.780 € für Planung bis dato
GS Walberberg	5.000470.700, Sachkonto 783110 - 500.000 €, davon 400.000 € gefördert

Folgekosten:

- Jährlicher Aufwand für Wartung, Betrieb und Unterhaltung ca. 5 % der Investition pro Jahr - 25.000 €/a
- Neuanschaffung nach 10-15 Jahren erforderlich – nach 15 Jahren mit 5 % Teuerung/a - 1.000.000 €

TOP

Ö 8

Stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	708/2022-2
Stand	14.11.2022

Betreff Mitteilung über die Budgetberichterstattung im Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt

Die Fachämter und Stabsstellen berichten in regelmäßigen Abständen zur Entwicklung der Haushaltssituation. Die Budgetberichterstattung wird als Bewirtschaftungsinstrument genutzt, um signifikante Abweichungen von der aktuellen Haushaltsplanung rechtzeitig zu erkennen und - falls notwendig - Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung im vierten Quartal 2022 sowie den im ersten Quartal 2023 durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten ergeben sich aus der Budgetberichterstattung zum 30.09.2022 sowie den aktuellen Budgetauswertungen folgende Erkenntnisse zur Ertrags- und Aufwandssituation sowie zur Abwicklung der Investitionstätigkeit:

1. Entwicklung der ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge werden maßgeblich bestimmt durch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die Grundsteuer B sowie durch die Gewerbesteuer. Darüber hinaus sind die konsumtiven Zuwendungen – insbesondere die Schlüsselzuweisungen – von Bedeutung.

Die Erträge der Gewerbesteuer liegen aktuell bei rd. 26,9 Mio. €. Gegenüber dem für 2022 geplanten (jedoch um Corona bedingte Belastungen von 4,1 Mio. € reduzierten) Ansatz von 17,6 Mio. € sind demnach Mehrerträge von rd. 9,3 Mio. € zu verzeichnen. Diese Mehrerträge führen zu einer Ergebnisverbesserung des Jahres 2022, da die Mehrerträge oberhalb der Corona bedingten Belastungen liegen, die planmäßig als Außerordentliche Erträge die Haushaltsplanung im Ergebnis entlasten. Die Außerordentlichen Erträge korrespondieren mit der Bildung der in der Bilanz anzusetzenden Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG. Eine Verringerung dieser Bilanzierungshilfe, die nach aktuellem Gesetzesentwurf nun ab 2026 (bisher 2025) entweder gegen das Eigenkapital auszubuchen oder bis zu 50 Jahren abzuschreiben ist, wirkt im positiv auf den Bornheimer Haushalt.

Bei der Entwicklung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer bleibt die konkrete Abrechnung für das 4. Quartal 2022 sowie die Spitzabrechnung für 2022 (Januar/Februar 2023) abzuwarten. Auf der Grundlage der Abrechnungen für die ersten drei Quartale 2022 werden keine Mehrerträge bei der Einkommensteuer gegenüber der um die Corona bedingten Belastungen bereinigten Planung erwartet. Insbesondere im 3. Quartal 2022 sind die Einkommensteueranteile gegenüber den Vorquartalen erheblich eingebrochen. Bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer ist mit Minderträgen in einer Größenordnung von etwa 0,5 Mio. € gegenüber der Planung zu rechnen. Dieser Minderertrag wird in die Isolierung nach dem NKF-CIG einfließen und ist demnach ergebnisneutral.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2022 liegt mit 11,3 Mio. € rund 850 T€ über Planni-

veau.

Erhebliche Mindererträge von rd. 1,5 Mio. € sind bei den Ausgleichszahlungen aus den Umlegungsverfahren zu erwarten, da die Maßnahmen, anders als geplant, noch nicht in 2022 abgerechnet werden können.

2. Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen werden Minderaufwendungen in Folge von zeitlichen Abweichungen zwischen geplanter und tatsächlicher Stellenbesetzung in Höhe von ca. 1 Mio. € erwartet. Bei dieser Prognose ist die Veränderung des ausstehenden Sondergutachtens der Rückstellungen für Pensionslasten noch nicht berücksichtigt.

Bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen ist aktuell nicht zu befürchten, dass es zu Budgetüberschreitungen kommen wird. Mehrbedarfe bei der Gebäudeunterhaltung und des Sitzungsdienstes konnten unterjährig gedeckt werden.

Die bilanziellen Abschreibungen werden auf Planniveau erwartet. Dies lässt sich aus der Fortschreibung der bereits erfolgten Abschreibungsläufe in 2022 ableiten.

Die Entwicklung bei den Transferaufwendungen erfolgt aus heutiger Sicht in geplanter Höhe. Eine Verbesserung ist bei der Kreisumlage durch die beschlossene Absenkung des Umlagesatzes in 2022 zu erwarten. Mehrbedarfe sind bei der ÖPNV-Umlage, der Gewerbesteuerumlage sowie bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss entstanden. Eventuelle Mehrbedarfe im Bereich der erzieherischen Hilfen werden im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt.

Im Übrigen entwickeln sich die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung des eingeplanten globalen Minderaufwandes von rd. 1,3 Mio. planmäßig.

3. Entwicklung der Finanzerträge und -aufwendungen

Das zu erwartende Finanzergebnis wird geprägt durch den Verzicht auf die Ausschüttung der Überschussabführungen von Wasserwerk bzw. dem Stadtbetrieb Bornheim AöR von rd. 2 Mio. €. Diese Mittel werden in den Gewinnvorträgen der städtischen Töchter belassen um einen planerischen fiktiven Haushaltsausgleich ab 2023 zu ermöglichen.

4. Entwicklung der Investitionstätigkeit

Insgesamt wird aktuell von einer Auskömmlichkeit der geplanten investiven Auszahlungsbudgets ausgegangen. Der Fachkräftemangel, insbesondere im Bereich des Tiefbaus, führt zu einer verstärkten Priorisierung von Maßnahmen und Änderungen in den zeitlichen Umsetzungen.

5. Bewertung und Ausblick

Die aktuelle Prognose zur Ertrags- und Aufwandsentwicklung lässt einen Überschuss im Jahresabschluss 2022 erwarten, der über dem Planergebnis liegen wird. Dieser Überschuss darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die eigentliche Haushaltssituation durch den Ansatz von fiktiven Außerordentlichen Erträgen nach dem NKF-CIG deutlich schlechter darstellt. Die Folgen des Krieges gegen die Ukraine für den städtischen Haushalt sollen nach einem Gesetzesentwurf der Landesregierung ebenfalls isoliert werden können. Auch hier ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich „künstlich“ fingiert wird und es nach wie vor an echten Finanzhilfen weitestgehend fehlt. Die Belastungen aus den Krisen werden auf zukünftige Generationen verschoben. Dieses Vorgehen wiederspricht dem NKF-Grundsatz der Intergenerativen Gerechtigkeit.

Das Ausbleiben „echter“ Finanzhilfen in Form von Geldleistungen wird zu einem weiteren Anstieg der Kassenkredite führen. Diese sind seit 2011 von 32,7 Mio. € auf 78,5 Mio. € (31.12.2021) angestiegen. Diesbezüglich bedarf es dringend einer Altschuldenlösung seitens des Bundes und des Landes.

Die Umsetzung der Investitionstätigkeit wird – sofern nicht über Drittmittel gefördert – zu weiteren Investitionskreditaufnahmen führen. Diese sind seit 2011 von 74,7 Mio. € auf 160 Mio. € angestiegen. Im gleichen Zeitraum ist das Sach- und Finanzanlagenvermögen um 90,4 Mio. € gewachsen.

Die weiteren Entwicklungen werden fortlaufend analysiert und bewertet. Zu den Erkenntnissen wird im AK „Finanzen“ berichtet.

Ein erstes vorläufiges Ergebnis für das Haushaltsjahr 2022 wird voraussichtlich im Februar 2023 vorliegen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 wird den Ratsgremien zeitnah zum Aufstellungstermin 31. März 2023 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. ☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist ☐ positiv ☐ negativ → weiter bei 3.
3. Begründung

TOP
Ö 9

Stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	672/2022-1
Stand	17.11.2022

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Koch (TOP 6, HFA 29.09.2022)
Können nicht die leerstehenden Gebäude in Walberberg (Sparkasse und Supermarkt) zur Unterbringung genutzt werden?
Antwort:
Mit den Eigentümern wird kurzfristig Kontakt aufgenommen.

AM Hanft (TOP 6, HFA 29.09.2022)
Gibt es noch einen Restbestand an Containern oder können neue Container beschafft werden?
Antwort:
Die zwei großen WC Container sind am Schulstandort Hemmerich für die Notunterkunft aufgestellt. Geringe Restbestände an WC Anlagen sollen abhängig von der Tauglichkeit nach Möglichkeit weiterverwendet werden.

AM Prinz (TOP 7, HFA 29.09.2022) betr. Sprecherin Mainzer Str., Güterbahnhofstraße, mehrere Halteverbotsschilder wurden von LKW-Fahrern entfernt, die Verwaltung wollte sich kümmern, bisher ist nichts geschehen, die Problematik wurde im BüA thematisiert.
Kann kurzfristig Abhilfe geschaffen werden?
Antwort:
Die Halteverbotszonen wurden im August 2021 nach Beauftragung durch Amt 9.2 durch den Stadtbetrieb Bornheim mit mobilen Verkehrszeichen (VZ) 283 (Absolutes Halteverbot) mit Zusatzzeichen 1024-10 (Personenkraftwagen frei) StVO optimiert. Diese wurden leider mehrfach entfernt.
So dass jetzt diese temporäre Aufstellung der Halteverbotszone, nach erfolgten Ortstermin mit dem SBB als festinstallierte Verkehrszeichen errichtet werden. Da diese Verkehrszeichen zum Teil nicht mehr vorhanden sind, müssen diese durch den Stadtbetrieb neubestellt werden. Nach erfolgter Lieferung (geschätzte Dauer etwa 4 Wochen) werden die Verkehrszeichenkombinationen VZ 283 mit ZZ 1021-10 StVO mit neuen Rohrpfosten auf dem Rosental entlang der Bahnlinie und gegenüber in Höhe der Gaststätte Marktschänke aufgestellt.